

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Amtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großherzoglich bestimme Blatt

Besitzpreis mit illust. Beilage Volt und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 2.—, für Selbstabholer 1.80 M.— Durch die Post bezogen 2.— M.— ohne Beleggeld. Telefon Sammelnummer 72208. Polizeikonto: Leipzig Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72208. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72208

Unterpreise: Die 10 gezeigt. Kolonialzelle 35 Pfg., bei Blauvorrichtung 40 Pfg.
Stellenangebote 10 Pfg. Kolonialzelle 25 Pfg. Familienanzeichen von Privaten
die 10 gezeigt. Kolonialzelle mit 50% Nachlass. Neßlameszelle 2 M.— Unterpreise o. ausw.:
die 10 gezeigt. Kolonialzelle 40 Pfg. bei Blauvorrichtung 50 Pfg. Neßlameszelle 2.25 M.—

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Ausgeber, unsere Anzeigenredakteure und alle Postanstalten entgegen

Severings Spruch

Weniger Lohnzulage — kürzere Arbeitszeit

Der Erfolg der Aussperrung

SPD Berlin, 21. Dezember. (Radio.)

Der von dem Reichsminister des Innern heute vormittags in Dortmund verklagte und sowohl für die Arbeitgeber als auch Arbeiter verbindliche Schiedsspruch besagt im wesentlichen folgendes:

"Auf Grund der mit erzielten Ermächtigung und der Erklärung der vorbezeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen treffe ich folgende Entscheidung:

1. Lohnregelung.

1. Für die Zeit von der Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 31. Dezember 1928 regelt sich die Entlohnung nach dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 27. Oktober 1928.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 erhalten die im reinen Zeitlohn beschäftigten Arbeiter im Alter von über 21 Jahren eine nicht akkordfähige Zulage. Die Zulage beträgt für die unterste Klasse 6 Pfennige pro Stunde und in der obersten Klasse 1 Pfennig, so daß in den unteren Klassen fünfzig 67 Pfennige und in der höchsten Klasse 90 Pfennige zu jahren sind.

Die sozialen und die sonstigen tariflichen Zulagen werden durch diese Regelung nicht berührt. Sie gilt für alle in reinem Zeitlohn beschäftigten Arbeiter, deren Zeitlohn ohne soziale und sonstige tarifliche Zulagen weniger als 90 Pfennig beträgt. Metallarbeiter sind die löscherlich oder für die ihnen zugewiesene Ermächtigung völlig leistungsfähigen Arbeitnehmer. Die Gehälter unverändert.

3. Für die Altersklassen unter 21 Jahren muß sich die Zulage der Jiffer 2 im Verhältnis der Hundertstüfe der Jiffer 5 des Schiedsspruchs vom 18. Februar 1927 ab.

4. Für die Entlohnung der Lehrlinge wird die Zulage gemäß der Vereinbarung vom 18. Februar 1928 entsprechend in Ansichtung gebracht.

5. Die Art der Regelung der Zeitlöhne in Jiffer 2 gilt nur für die Geltungsdauer dieser Entscheidung. Die Bestimmung in Artikel II, Jiffer 3 des Rahmenarbeitsvertrags vom 16. Mai 1927 bleibt im übrigen unberührt und tritt bei Ablauf dieser Entscheidung wieder in Kraft.

6. Auch das Lohnabkommen vom 15. Dezember 1927 läuft mit dem Zusatzabkommen unverändert weiter, soweit nicht durch die Entscheidung zu Jiffer 1 bis 4 Änderungen getroffen sind.

Die Akkordlöhne sind zu anzulegen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung mindestens 15 Prozent über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen muß.

2. Arbeitszeit.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1929 wird die Arbeitszeit in folgender Weise verkürzt:

Für alle Arbeiter, die 60 Stunden arbeiten, allgemein auf 57 Stunden je Woche;

In den Gießereien und Radiatorenbetrieben allgemein auf 52 Stunden an den sechs Wochenrängen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk im Rahmen einer angemessenen Übergangszeit nach Anhörung des Arbeiterrates eine weitere Mehrarbeit bis zu zwei Stunden in der Woche verfahren lassen, für die ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet wird.

In den Wasser- und Schweißereien für alle Arbeiter, deren Tätigkeit mit dem Vorgang des Wassergas-Schweißens unmittelbar zusammenhängt, insbesondere die Maschinenschweißer und Handschweißer, die Kopfwalzer, die Tiegelwalzer, die Rundwalzer sowie die Hälser dieser Gruppen, ferner die Blechgiesser und die Zuschläger auf 52 Stunden an den sechs Wochenrängen. Es muß aufgestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Arbeitszeit auf 48 Stunden an den sechs Wochenrängen zu verkürzen.

In den Betrieb anlagen des Blechwalzwerkes I der Firma Neupuy auf 52 Stunden an den sechs Wochenrängen. Auch hier muß aufgestrebt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Arbeitszeit weiter herabzulegen.

In den Sandstrahlbläserien allgemein auf 48 Stunden an den sechs Wochenrängen.

In den Zementfabriken in den durchgehenden Betriebsabteilungen dieser Betriebe auf 48 Stunden, im übrigen auf 52 Stunden an den sechs Wochenrängen.

In den Thomas-Schlaufen-Mühlen auf 48 Stunden an den sechs Wochenrängen. Wenn es wirtschaftlich erforderlich ist, kann das Werk nach Anhörung des Arbeiterrates wöchentlich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit verfahren lassen, für die ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet wird.

Für die Begriffe "erzeugende" und "weiterverarbeitende" Industrie ist möggebnd die von den Vertragsparteien am 12. Juni 1928 schliegende Regelung mit der daraus folgenden Arbeitszeitverkürzung.

Betriebe, die zur Zeit kürzere Arbeitszeit als die hier festgelegten verfahren, verbleiben bei dieser verkürzten Arbeitszeit.

*
Der Spruch des Genossen Severing, dem sich die beiden Parteien im voraus unterworfen haben, setzt zunächst den von den Gewerkschaften trotz großer Bedenken angenommenen und vom Reichsministerium verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 20. Oktober in Kraft, den die Unternehmer abgelehnt hatten und gegen dessen Verbindlichkeitserklärung die Aussperrung gerichtet war. Dieser Schiedsspruch soll aber nur für die Zeit vom Beginn der Wiederaufnahme der Arbeit nach der Aussperrung bis

zum Ende dieses Jahres gelten. Severing hat sich also zu jener schönen Geste gegenüber dem Reichsministerium und dem Standpunkt der Gewerkschaften entschlossen, die von einigen Gewerkschaftsvertretern als das Minimum von Respekt gegenüber der Verbindlichkeitserklärung bezeichnet worden ist.

Die schöne Geste Severings hat aber die schwierige Folge, daß die unter den Schiedsspruch fallenden Arbeiter bis zum Ablauf dieses Jahres höhere Löhne beziehen werden, als ihnen der Spruch Severings für das nächste Jahr zugestellt. Severings Spruch läßt nämlich den Zeitarbeitern nur eine geringere Lohn erhöhung zukommen, als sie der von den Unternehmen bekräftigte Schiedsspruch vom 26. Oktober vorschreibt. Die Arbeiterschaft der rheinisch-mettälischen Schwerindustrie wird also die Möglichkeit haben, durch einen Vergleich der Lohnabrechnungen für die letzten beiden Monate dieses Jahres mit den neuen Lohnabrechnungen im Jahre 1929 festzustellen, was sie durch Severings Spruch eingebüßt hat. Wir glauben nicht, daß das von günstigen Folgen für die sozialistische Arbeiterbewegung sein wird.

Insgesamt läßt sich im Augenblick die Tragweite der Severingschen Entscheidung nicht übersehen. Wir haben die in der Entscheidung angezogenen Tarifverträge nicht zur Hand und können also nicht alle Konsequenzen des neuen Spruchs übersehen. Vor allem ist auch im Augenblick nicht zu erkennen, welche Bedeutung die von Severing verfügte Arbeitszeitverkürzung tatsächlich hat. Wir müssen es den Fachleuten in den Metallarbeiter-Gewerkschaften überlassen, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Um so klarer tritt aber die Verschlechterung des Lohnschiedsspruches hervor. Der Schiedsspruch vom 26. Oktober gewährte allen Stundenlöhnnern über 21 Jahre ohne jede Ausnahme eine Zulage von 6 Pfennig. Der Spruch des Genossen Severing läßt eine Zulage nur denjenigen Zeitschaltern zu kommen, die bisher weniger als 90 Pfennig pro Stunde verdienten. Das ist eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Lohn erhöhungen gegenüber dem Schiedsspruch von Jötten. Es kommt aber noch Schlimmer. Für diejenigen Zeitschalter über 21 Jahre, die eine Zulage erhalten, beträgt diese Zulage ab 1. Januar nicht 6 Pfennig für jeden einzelnen, sondern die Zulage wird abgestuft von 6 bis 1 Pfennig je nach dem bisherigen Verdienst der Zeitschalter. Wer z. B. bisher als über 21 Jahre alter Arbeiter 61 Pfennig verdiente, bekommt jetzt sechs Pfennig mehr, also 67 Pfennig pro Stunde. Wer bisher aber bereits 89 Pfennig verdiente, bekommt nur einen Pfennig Zulage. Zwischen diesen beiden Extremen wird es verschiedene Abstufungen geben.

Die von Severing getroffenen Bestimmungen für die Akkordlöhner lassen sich in ihren Konsequenzen noch nicht übersehen. Bei der ersten Prüfung scheint uns aber, daß auch hier eine Verschlechterung eintretet, mindestens den Unternehmern eine Handhabe geboten wird, die gegen die Arbeiter angewandt werden kann.

Wir überlassen im übrigen dem Metallarbeiter-Verband, das End result der Severing-Aktion festzustellen. Wir fürchten, daß es nicht erfreulicher sein wird, als der erste Eindruck ist, den wir hier wiedergeben.

Neuer Geheimbundprozeß?

Die Weltbühne weist auf ein Verfahren hin, daß allein schon durch die genannten Namen von äußerstem Interesse ist. Sie schreibt:

"Bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin schwört zur Zeit ein Verfahren wegen Geheimbündel und wegen Vorbereitung zum Hochverrat, das unter dem Rubrum Erhardt und Genossen geführt wird und das sich in Wirklichkeit gegen den früheren preußischen Kriegsminister, den General der Reichswehr a. D. Reinhardt richtet. Die Untersuchung hat bisher ergeben, daß General Reinhardt im Bunde mit einer großen Anzahl von rechtsextremen Parteiführern und Organisationen über das ganze Deutsche Reich eine zentrale Organisation gehabt hat, die es ihm ermöglicht, in jedem Augenblick eine große Anzahl nationalistischer Mannschaften unter seine Fahne zu rufen. Die Ausübung für dieses illegale Heer, das naturgemäß nur als innenpolitische Diktaturarmee aufgezogen worden ist, wird bei den Eisenwerken von Massel in Papieren hergestellt, fast sämtliche Reichswehrkommandostellen sind in dieses Komplott verwickelt. Durch Verträge hat sich General Reinhardt die Mitwirkung der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Hitler gesichert, die Verhandlungen mit den Stahlhelmführern haben sich zwar vorläufig an der Eitelkeit des Herrn Seelde und Dillsterber zerstritten, darüber hat sich aber der Kapitän Erhardt mit seiner noch heute existierenden Organisation Consul freudig zur Verfügung gestellt.

Die Weltbühne teilt noch eine Reihe weiterer Einzelheiten mit. Wie BTB-Handelsdienst zuverlässig aus New York erfährt, sind in Abwicklung der Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums der Deutschen Bank 2½ Millionen Dollars überwiesen worden. Das dürfte etwa die Hälfte des der Deutschen Bank zustehenden Betrags sein.

Der Staatsgerichtshof ist „gefunkt“

Dr. Simons kontra Reichskabinett

Der Staatsgerichtshof hat noch selten eine gute Presse gehabt, am allerwenigsten in dem jetzt ausgebrochenen Konflikt mit dem Reichskabinett. Im Auftrag des Staatsgerichtshofes hat Herr Dr. Simons gegen das Reichskabinett bei dem Präsidenten des Reiches Beschwerde geführt. Es ist einen Weg gegangen, der mehr als ungewöhnlich ist. Kein Wunder, wenn sich niemand fand, der die Partei des Staatsgerichtshofes übernehmen wollte. Selbst in der Presse der Rechtsparteien, denen doch der Staatsgerichtshof die besten Dienste zu erwarten trachtete, sind Worte der Anerkennung bestens zwischen den Zeilen zu erspähen. Herr Dr. Simons erklärt das mit der provinziellen Lage des Reichsgerichts. Von Leipzig aus sei man eben schwerlich in der Lage, die maßgebende Berliner Presse entsprechend zu informieren.

Um diesem Manövra abzuhelfen, hatte der Reichsgerichtspräsident am Mittwochmittag die Leipziger Presse und die wenigen in Leipzig stationierten Vertreter der auswärtigen Presse zu sich gerufen. Mit der Presse ist es ähnlich wie mit dem höchsten Gerichtshofe der Republik. Dieser hat sich zu seinen Entscheidungen geleistet, die von niemand verstanden werden und die ganze Weltfremdheit der Richter vom Staatsgerichtshof trat hervor, als nun die Presse ihre Souveränität in der Unterstellung der öffentlichen Meinung zur Geltung zu bringen suchte. Eine Besprechung mit der Presse hat nur Sinn, wenn der Befragte auch den Willen hat, über die gestellten Fragen Auskunft zu erteilen. Wenn aber die Hauptperson, in diesem Falle der Präsident des Staatsgerichtshofes, bereits nach der zweiten an ihn gestellten Frage schlägt die Unterredung abzubrechen sucht mit dem Bemerkung, er ziehe hier nicht auf der „Anlagebank“, dann zeugt das diese Kluft, die zwischen dem Staatsgerichtshof und der Presse als der Vertreter der öffentlichen Meinung vorhanden ist.

Um nur ein Kommunikus zu überreichen, ist es gegenstandslos, mehr als ein Dutzend Journalisten nach dem Reichsgericht zu ziehen. Und Herr Dr. Simons, noch mehr aber wohl seine ehrenwerten Kollegen, werden einmal Gelegenheit nehmen müssen, derartigen Pressebesprechungen mit anderen Behörden beizuwohnen. Es liegt nun einmal im Wesen der Presse, und es ist ihre besondere Pflicht, zuweilen auch unangenehme Fragen zu formulieren. Aber bereits dieses kurze Intermezzo mit dem Präsidenten des Reichsgerichts hat gezeigt, daß den hohen Richtern jedwed politische Fingerholzgefäß fehlt.

Der Präsident des Reichsgerichts ist zurückgetreten, weil der Staatsgerichtshof durch das Reichskabinett „gefunkt“ worden sei, und der Reichsgerichtspräsident ist gleichzeitig Vorsitzender des höchsten Gerichtshofes in der Republik. Darum erfolgte seine Demission gleichzeitig für beide Amter. Der Kern des Konflikts ist, wie bekannt, der Streit um die Besetzung der Amter im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Durch einen Staatsvertrag, der am 30. April 1920 abgeschlossen wurde, sind die bisherigen Eisenbahnen der Länder auf das Reich übergegangen. Den Ländern wurden weitgehende Vorrechte in der Verwaltung der Eisenbahn eingeräumt und daraus resultiert der jetzige Streit. Durch den Dawesvertrag aber hat die Reichseisenbahn in ihrem Aufbau eine vollkommene Umwandlung erfahren. Besonders dient die Reichseisenbahn den früheren Kriegsgegnern als Pfand für die Leistung der im Dawes-Pakt vorgeesehenen Reparationen. An die Spitze der neu gegründeten Reichsbahn-Gesellschaft wurde ein Verwaltungsrat gesetzt, der nach den Satzungen aus 18 Mitgliedern bestehen soll. Die Hälfte davon werden je von der Reichsregierung und dem Treuhänder „als dem Vertreter der Gläubiger der Reparationschuldverschreibungen“ ernannt. Die Treuhänder werden durch die Reparationskommission repräsentiert. Unter den Vertretern der Reparationskommission „können“ sich 5 Deutsche befinden. Die Reichsregierung ist nach § 3 verpflichtet worden, von den 9 Vertretern, die sie zu benennen hat, 4 den Inhabern der Bausparaktien, die 2 Milliarden Mark betragen, einzuräumen. Darauf folgt der Reichsregierung, sofern diese 4 Vertreter der Bausparaktionäre ernannt worden sind, nur noch die Verfügung über 5 Sitze im Verwaltungsrat.

Bereits früher hat Preußen gegen das Reich einen Rechtsstreit ausgeschlagen. Der frühere Reichsanwalt Dr. Marx hatte, ohne sich mit Preußen ins Einvernehmen zu setzen, für den Landesverband Sachsen den Präsidenten der Verwaltungsratsfamilie ernannt. Preußen ist das beherrschende Land im Reichsgebiet, so daß dieser Anspruch durchaus berechtigt war. Nun wurden durch Auslösungen und andere Umstände vier neue Verwaltungsratsfamilien frei. Unter Führung von Baden erhoben auch Württemberg, Sachsen und in bedingter Weise Bayern den Anspruch auf eine besondere Vertretung im Verwaltungsrat. Sachsen war bisher durch den Kreishauptmann Bück im Verwaltungsrat vertreten. Die Reichsregierung hatte daraufhin versucht, eine Verständigung mit den flaggenden Ländern herbeizuführen.